

e) Hilfe bei der Förderung des politischen Prozesses, mit dem Ziel, wo dies möglich ist unter anderem wieder ein Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm einzuleiten;

4. *ist der Auffassung*, dass der militärische Anteil der Mission gegebenenfalls durch beschleunigte Truppenrotation sowie unter anderem durch weiteres Material für Luft- und Seeoperationen, eine größere Truppenreserve, modernisierte Kommunikationsausrüstung sowie spezialisierte Gefechts- und logistische Unterstützungsausrüstung verstärkt werden soll, um die Neugliederung der Truppe zu ermöglichen und die zusätzliche Einsatzfähigkeit zu schaffen, die zur Erfüllung der in Ziffer 3 festgelegten vorrangigen Aufgaben erforderlich ist;

5. *erkennt an*, dass die Offensive der Revolutionären Einheitsfront gegen die Mission seit Mai 2000 ernst zu nehmende inhärente Schwächen in der Struktur, der Einsatzführung und den Ressourcen der Mission aufgezeigt hat, wie in Ziffer 54 des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Juli 2000<sup>206</sup>, in der die Ergebnisse der vom 2. bis 8. Juni 2000 in Sierra Leone anwesenden Bewertungsmission der Vereinten Nationen wiedergegeben werden, dargestellt ist, begrüßt die abgegebenen Empfehlungen und die zur Behebung dieser Schwächen bereits getroffenen Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, dringend weitere Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu unternehmen, um die Leistung und die Kapazität der Mission zu steigern;

6. *betont*, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Missionsziele, namentlich der in Ziffer 3 festgelegten vorrangigen Aufgaben, davon abhängen wird, dass die Mission voll ausgestattete, vollständige Einheiten erhält, die über die notwendige Einsatzfähigkeit, eine wirksame Struktur und Kapazität für die Einsatzführung, eindeutige Befehlsverhältnisse, angemessene Ressourcen und die Entschlossenheit zur gesamtheitlichen Durchführung des vom Sicherheitsrat genehmigten Mandats der Mission verfügen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Anschluss an weitere Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern so bald wie möglich einen weiteren Bericht über die Vorschläge in den Ziffern 2 bis 6 vorzulegen, der Empfehlungen zur Neugliederung und Stärkung der Mission enthält, und bekundet seine Absicht, rasch einen Beschluss zu diesen Empfehlungen zu fassen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4184. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4186. Sitzung am 14. August 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/751)".

### **Resolution 1315 (2000) vom 14. August 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*höchst besorgt* über die sehr schweren Verbrechen, die im Hoheitsgebiet Sierra Leones gegen die sierraleonische Bevölkerung sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wurden, und über die herrschende Straflosigkeit,

*mit Lob* für die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um Sierra Leone dauerhaften Frieden zu bringen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf dem am 28. und 29. Mai 2000 in Abuja abgehaltenen 23. Gipfeltreffen der Organisation vereinbart haben, eine regionale Mission zur Untersuchung der Gründe für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu entsenden,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die die Regierung Sierra Leones gemäß Artikel XXVI des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens<sup>198</sup> ergriffen hat, um einen nationalen Wahrheitsfindungs- und Aussöhnungsprozess in Gang zu setzen und auf diese Weise zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs seiner Unterzeichnung des Friedensabkommens eine Erklärung beigefügt hat, der zufolge die Vereinten Nationen davon ausgehen, dass die Amnestiebestimmungen des Abkommens keine Anwendung auf die internationalen Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und auf andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht finden,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass das humanitäre Völkerrecht eingehalten wird, und ferner erneut erklärend, dass alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und dass die internationale Gemeinschaft alles tun wird, um die Verantwortlichen im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, Fairness und Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen,

*in der Erkenntnis*, dass unter den besonderen Umständen Sierra Leones ein glaubwürdiges System der Rechtspflege und der Rechenschaft für die sehr schweren Verbrechen, die dort verübt wurden, der Straflosigkeit ein Ende setzen und zum Prozess der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

*in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten Sierra Leones an den Generalsekretär, datiert vom 12. Juni 2000, und dem ihm beigefügten Rahmenvorschlag<sup>207</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Regierung Sierra Leones wünscht, dass die Vereinten Nationen ihr bei der Schaffung eines starken und glaubwürdigen Gerichtshofs behilflich sind, der dem Ziel, Gerechtigkeit herbeizuführen und dauerhaften Frieden sicherzustellen, gerecht wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Juli 2000<sup>206</sup> und insbesondere mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Generalsekretär auf das Ersuchen der Regierung Sierra Leones um Hilfe bei der Schaffung eines Sondergerichtshofs bereits ergriffen hat,

*feststellend*, dass die Sicherheitslage nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspflege in Sierra Leone hat und dass es dringend internationaler Zusammenarbeit bedarf, um bei der Stärkung des Justizsystems in Sierra Leone behilflich zu sein,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den qualifizierte Personen aus den westafrikanischen Staaten, dem Commonwealth, anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und aus internationalen Organisationen zu diesen Bemühungen leisten können, um den Prozess der Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung in Sierra Leone und in der Region zu beschleunigen,

*erneut erklärend*, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Sierra Leones ein Abkommen zur Schaffung eines unabhängigen Sondergerichtshofs im Einklang mit dieser Resolution auszu-

---

<sup>207</sup> Siehe S/2000/786, Anlage.

handeln, und bekundet seine Bereitschaft, nach Erhalt und Überprüfung des in Ziffer 6 genannten Berichts des Generalsekretärs rasch weitere Maßnahmen zu treffen;

2. *empfiehlt*, dass die sachliche Zuständigkeit des Sondergerichtshofs sich namentlich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie auf im Hoheitsgebiet Sierra Leones begangene Verbrechen nach dem einschlägigen sierraleonischen Recht erstrecken soll;

3. *empfiehlt außerdem*, dass der Sondergerichtshof die Gerichtsbarkeit für Personen haben soll, die die schwerste Verantwortung für die Begehung der in Ziffer 2 genannten Verbrechen tragen, einschließlich derjenigen Führer, die durch die Begehung derartiger Verbrechen die Ingangsetzung und Durchführung des Friedensprozesses in Sierra Leone gefährdet haben;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Status der Richter und der Ankläger;

5. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, erforderlichenfalls eine Gruppe von Sachverständigen nach Sierra Leone zu entsenden, um den in Ziffer 6 genannten Bericht zu erstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Resolution einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über seine Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung Sierra Leones betreffend die Schaffung des Sondergerichtshofs, einschließlich der entsprechenden Empfehlungen, vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem Bericht die Frage der zeitlichen Zuständigkeit des Sondergerichtshofs zu behandeln sowie die Frage eines Berufungsverfahrens, einschließlich der Ratsamkeit, Durchführbarkeit und Angemessenheit der Einrichtung einer Berufungskammer am Sondergerichtshof oder der gemeinsamen Nutzung der Berufungskammer der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise für Ruanda oder anderer wirksamer Alternativen, und die Frage eines möglichen anderen Gaststaats, falls die Umstände es verlangen, dass der Sondergerichtshof an einem anderen Ort als an seinem Sitz in Sierra Leone zusammentritt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zu den folgenden Punkten Empfehlungen abzugeben:

a) sämtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die gegebenenfalls geschlossen werden müssen, damit die für die Schaffung und Tätigkeit des Sondergerichtshofs notwendige internationale Hilfe gewährt wird;

b) dem Umfang der Mitwirkung, Unterstützung und technischen Hilfe seitens qualifizierter Personen aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Commonwealth, sowie aus der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der notwendig sein wird, damit der Sondergerichtshof seine Aufgabe auf effiziente, unabhängige und unparteiliche Weise wahrnehmen kann;

c) der Höhe der freiwilligen Beiträge, je nach Bedarf, an Finanzmitteln, Ausrüstungsgegenständen und Diensten für den Sondergerichtshof, so auch der Dienste von Sachverständigen, die möglicherweise benötigt werden und die von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden können;

d) der Frage, ob der Sondergerichtshof, soweit notwendig und möglich, die Fachkompetenz und den Rat der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise für Ruanda in Anspruch nehmen kann;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4186. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschluss**

Auf seiner 4193. Sitzung am 5. September 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/832)".

#### **Resolution 1317 (2000) vom 5. September 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289 (2000) vom 7. Februar 2000 und 1313 (2000) vom 4. August 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 20. September 2000 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4193. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschluss**

Auf seiner 4199. Sitzung am 20. September 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/832 und Add.1)".

#### **Resolution 1321 (2000) vom 20. September 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289 (2000) vom 7. Februar 2000, 1313 (2000) vom 4. August 2000, 1317 (2000) vom 5. September 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, die Situation spätestens am 31. Oktober 2000 zu überprüfen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4199. Sitzung einstimmig verabschiedet.*